

Zusammenfassung der Information und Kommentierung zur Novellierung des SGB VIII, insb. zur inklusiven Lösung¹ beim LVR am 14.6.2016

Prof.em. Peter-Christian Kunkel

Zugrunde liegt

- die 2. Arbeitsfassung eines Entwurfs zur Novellierung des SGB VIII vom 22.4.2016 (eine Anfrage am 9.6.16 beim zuständigen BM zum Stand des Entwurfs blieb unbeantwortet)
- der Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 26.4.2016 mit der Antwort des zuständigen BM vom 10.6.2016.

1. Gibt es einen Gesetzentwurf (Regierungsentwurf)?

Nein, einen Regierungsentwurf gibt es zurzeit nicht, aber am 28. Juni 2016 soll der Referentenentwurf vom Kabinett beschlossen werden.

2. Wenn ja: weicht dieser vom Referentenentwurf vom April 16 ab?

Der Abstimmungsprozess mit den Ressorts ist noch nicht abgeschlossen. Die Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf vom 26. April der Verbände und Länder werden derzeit ausgewertet und geprüft. Diese Frage kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

3. Gibt es einen Zusammenhang zur Novellierung des SGB VIII?

Die Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe im SGB XII und der geplanten „großen Lösung“ im SGB VIII wird durch das Bundesteilhabegesetz nicht neu geregelt. Gegenstand der „großen Lösung“ ist die Zusammenführung der Leistungen für alle behinderten und nicht behinderten Kinder- und Jugendliche im Recht der Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII). Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer geistig und körperlich wesentlichen Behinderung werden aktuell im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII erbracht. Das Bundesteilhabegesetz nimmt jedoch keine Änderungen an der jetzigen Gesetzeslage vor. Der Leistungsbezug in der Eingliederungshilfe für minderjährige Kinder und Jugendliche bleibt unverändert bestehen. Die Verabschiedung der beiden Gesetze ist unabhängig voneinander geplant.

4. Gibt es einen Referentenentwurf zur Novellierung des SGB VIII (angekündigt für Anfang Juni)?

Nein, derzeit gibt es noch keinen Referentenentwurf zur Novellierung des SGB VIII.

¹ Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Verwendung außerhalb der adressierten Jugendämter nur mit Genehmigung des Verfassers.

A. Novellierung SGB VIII

I. Zu §§ 27 bis 41 insgesamt:

„Wechselnder Perspektivenwechsel“

Im geltenden Recht (de lege lata) hat der Personensorgeberechtigte den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung, das Kind² auf die Eingliederungshilfe. Künftig (de lege ferenda) hat das Kind selbst den Rechtsanspruch auf die (einheitliche) Leistung zur Entwicklung und Teilhabe. Daneben haben die Eltern einen (lediglich akzessorischen) Rechtsanspruch auf einzelne Leistungsarten (nämlich die drei in § 29 genannten). Begründet wird die Anspruchsberechtigung des Kindes mit der Floskel „Vom Kind her denken“. Dies überzeugt deshalb nicht, weil das BVerfG das Elternrecht als „Elternverantwortung“ bezeichnet, die darin besteht (fremdnützig), die Menschenrechte des Grundgesetzes für das Kind zu verwirklichen. Denken die Eltern nicht vom Kind her, unterstützt das Jugendamt sie in ihrer Elternverantwortung oder nimmt das Familiengericht einen Eingriff vor.

2. Begriffswechsel

„Hilfe“ wird ersetzt durch „Leistung“. Dies ist lediglich modisches Marketing, ohne juristische Auswirkung.

3. Neue Begriffe

Es werden (ohne juristische Notwendigkeit) neue Begriffe eingeführt, die dem Gebot der Normenklarheit widersprechen. Einige dieser Begriffe sind (wiederum ohne juristische Notwendigkeit) der UN-Behindertenkonvention entnommen, andere sozialwissenschaftlicher Methodenlehre oder betriebswirtschaftlicher Übung, z.B. „infrastrukturelle Angebote und Regelangebote“.

4. Leistungskataloge

Leistungen werden in Katalogen aufgeführt, ohne sie zu gewichten oder zu systematisieren („Gemischtwarenladen“).

5. Leistungsverdoppelung

Es werden Leistungen zur Teilhabe normiert, die in der Eingliederungshilfe (sowohl in der alten nach §§ 53 ff. SGB XII als auch in der neuen nach SGB IX Teil 2) schon normiert sind. Ein Verweis auf diese (wie bisher in § 35a SGB VIII) würde genügen. Dasselbe gilt für Leistungen, die in Teil 1 des SGB IX geregelt sind.

6. Leistungsdivergenzen

Leistungen werden nicht-entsprechend der einheitlichen Leistungsgrundlage- einheitlich zur Förderung der Entwicklung und der Teilhabe gewährt, sondern unterschiedlich teilweise nur zur Förderung der Entwicklung, teilweise nur zur Stärkung der Erziehungskompetenz, teilweise zur Förderung der Entwicklung und der Teilhabe.

² Begriff hier im familienrechtlichen Sinn.

7. Beziehung zur Jugendsozialarbeit

An vielen Stellen werden Beziehungen zur Jugendsozialarbeit, insb. zur Schulsozialarbeit hergestellt. Es bleibt unklar, wie sich die Leistungen nach § 27 de lege ferenda von denen nach § 13 SGB VIII de lege lata unterscheiden. Eine Novellierung auch des § 13 SGB VIII wäre sinnvoll- auch deshalb, weil Schulsozialarbeit seit Jahren den Rahmen des § 13 SGB VIII gesprengt hat, damit den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verletzt und somit im rechtsfreien Raum stattfindet.

8. Gesetze an Stelle von Empfehlungen

Eine Fülle von Paragrafen beschreibt methodisches Vorgehen oder zählt Handlungsprinzipien auf. Dies entspricht nicht der „Würde eines Gesetzes“. Der Platz hierfür wäre in Richtlinien oder Empfehlungen, beispielsweise zum Qualitätsmanagement nach § 79a SGB VIII.

9. Entmündigung der Fachkräfte

Wenn § 72 SGB VIII ausdrücklich die Beschäftigung besonders qualifizierter Persönlichkeiten in der Jugendhilfe fordert, kann man erwarten, dass sie sozialpädagogische Methoden beherrschen und nicht legislativer Belehrungen bedürfen.

10. Eingriff in Selbstverwaltung

Da die Kinder- und Jugendhilfe Selbstverwaltungsangelegenheit ist, müssen sich bundesrechtliche Regelungen auf das Nötigste beschränken. Demgegenüber enthält der geplante Entwurf Regelungsexzesse.

II. Im Einzelnen:

§ 27 : Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen

a. Kindzentrierte Tatbestandsvoraussetzung

Es erfolgt ein Wechsel in der Tatbestandsvoraussetzung des erzieherischen Bedarfs. Dieser wird kindzentriert definiert, also nicht mehr als Erziehungsdefizit d.h. als Mangellage in der Erziehung. Das hat zur Folge, dass auch außerhalb der elterlichen Verantwortung auftretende Mängel vom Tatbestand der Leistungsgrundlage erfasst werden, also z.B. Nachhilfe bei Schulversagen oder Wohnungsbeschaffung oder materielle Unterstützung bei Armut als Jugendhilfe geleistet werden müsste.

b . „Größte Lösung“

Mit der erweiterten Leistungsgrundlage erfolgt nicht nur die „Große Lösung“, sondern die „Größte Lösung“, da nicht nur alle Kinder mit Behinderung, sondern auch solche mit Erziehungsproblemen in einer einheitlichen Leistungsnorm zusammengefasst werden. Dies erschwert die Subsumtion, da die Tatbestandsvoraussetzungen nicht mehr trennscharf sind. „Entwicklungs- und Teilhabebedarf“ werden nicht getrennt (Abs.1). Bei Kindern mit einer

Behinderung wird mit Abs. 2 „automatisch“ ein Entwicklungsbedarf angenommen (unterstellt, vermutet, fingiert?).

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe wird zum „Lotteriespiel“. Es ist zu befürchten, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung resigniert und einen richterlich nicht nachprüfbaren Beurteilungsspielraum einräumt, was der Rechtsweegegarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) zuwiderliefe.

Nicht ohne Grund wurde die bis 1993 in § 27 Abs.4 SGB VIII a.F. einheitliche Anspruchsgrundlage für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für seelisch behinderte Kinder mit Einfügung des § 35a SGB VIII aufgegeben. § 41 SGB VIII ist (aus Versehen?) gleichsam als Denkmal (oder Bauruine?) stehengeblieben, da Hilfe für junge Volljährige die Eingliederungshilfe (versteckt über § 41 Abs.2 SGB VIII) einschließt.

c. Begriff der Behinderung

Der zweigliedrige Behinderungsbegriff in § 35a Abs.1 Satz 1 Nr.1 und Nr. 2 SGB VIII bleibt inhaltlich weitgehend erhalten, ist aber in der Formulierung („in Wechselwirkung mit den Barrieren“) nicht barrierefrei für das Verständnis. Vorzuziehen wäre die alte Definition in § 35a SGB VIII. Danach hat der ASD zu prüfen, ob infolge (also kausal) der Abweichung vom alterstypischen Zustand eine Teilhabebeeinträchtigung in den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit nach fachlicher Erkenntnis (jetzt: Kenntnis) vorliegt oder sehr wahrscheinlich eintritt. Daran ändert sich mit der neuen Begrifflichkeit nichts.

In der Definition fallengelassen wurde die Sechs- Monats-Grenze. Damit wäre die Abgrenzung einer (bloß vorübergehenden) Störung von einer Behinderung nicht mehr möglich.³

Auf die Wesentlichkeit der Behinderung kommt es weiterhin nicht an.

d. „Große Lösung“

Eine ausdrückliche Einbeziehung auch der Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung in die Jugendhilfe fehlt. Die Formulierung „Schädigung der Körperfunktion und -struktur“ (Abs.2 Nr.1) weist nicht darauf hin, dass damit auch seelische und geistige Beeinträchtigungen gemeint sein könnten.

Auf den Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX wird verwiesen; dort ist aber vom „Körper- und Gesundheitszustand“ die Rede.

e. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Der Anspruch richtet sich auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der *Gemeinschaft* (Abs.1), während sich der Teilhabebedarf auf Teilhabe am Leben in der *Gesellschaft* richtet (Abs.1 Nr.2 und Abs.2 Nr.2).

Die Leistungen wären also nicht bedarfsdeckend, da das Leben in der Gemeinschaft lediglich die Leistungsgruppe der Sozialen Teilhabe betrifft, während das Leben in der Gesellschaft alle Leistungsgruppen umfasst (§ 5 Nr.4 SGB IX de lege lata, § 5 Nr.5 SGB IX de lege ferenda).

f. Leistungen zur Erziehung

³ Siehe hierzu auch unten bei Verhältnis zum BTHG.

Der Anspruch richtet sich auf Leistungen zur Förderung der *Entwicklung* und auf Leistungen zur *Erziehung* (Abs. 1), während die Überschrift der Leistungsgrundlage nur Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nennt.

Es ist unklar, ob damit die alte Hilfe zur Erziehung bestehen bleiben oder ob diese in der Leistung zur Entwicklung aufgehen soll. Die Unterscheidung ist § 1 Abs.1 SGB VIII entnommen, ist aber nur dort berechtigt, weil sich § 1 SGB VIII auf alle jungen Menschen, also auch auf Volljährige bezieht.

g. Numerus clausus der Leistungen

In Absatz 3 werden in einem geschlossenen Katalog acht mögliche Leistungen aufgezählt. Es fehlen z.B. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (bisher in § 27 Abs.3 S.2 SGB VIII), die aber in § 31 Nr.5 aufgeführt sind. Eine nur exemplarische Benennung (wie bisher in § 27 Abs.2 SGB VIII) wäre sinnvoller.

h. Akzessorietät der Geldleistung

Wie schon bisher ist eine reine Geldleistung (missverständlich "wirtschaftliche Jugendhilfe") nicht möglich, weil die Geldleistung als Annexeistung nur auf der Grundlage der Leistungsplanung nach § 36 erfolgen darf, also eine pädagogische oder eine Teilhabeleistung nach § 27 voraussetzt.

i. Stationäre Leistung

Begrifflich werden nicht mehr (so bisher z.B. in § 91 SGB VIII) voll- und teilstationäre Leistungen unterschieden, sondern teilstationäre und stationäre (Abs. 3 S.2).

j. Nachrang

Im letzten Satz des § 27 wird in Abs.3 auf § 10 SGB VIII hingewiesen. Dies sollte deutlicher in einem eigenen Absatz geschehen.

Unklar ist, ob § 10 SGB VIII in der jetzt geltenden Fassung erhalten bleiben soll. Bei Annahme einer „Großen Lösung“ verlöre § 10 Abs.4 SGB VIII jedenfalls für die Hilfe für behinderte Kinder seinen Sinn, weil es dann keine Schnittmenge („Kongruenz“) mit der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe im neuen SGB IX) mehr gäbe, also ein Rangverhältnis („Konkurrenz“) nicht aufzulösen wäre.

§ 28 : Leistungen zur Verselbständigung des jungen Volljährigen

Rechtsanspruch

Die bisherige Soll-Leistung ist zu einer Muss- Leistung mit Rechtsanspruch aufgewertet worden.

Fortsetzungshilfe

Im Unterschied zum geltenden § 41 SGB VIII reduziert § 28 Absatz 1 Satz 1 die Hilfe auf eine Fortsetzungshilfe, also auf eine schon dem Minderjährigen geleistete Hilfe.

Auch nach Leistungsende

Nach Satz 2 wird die Hilfe auch dann als fortgesetzte Hilfe geleistet, wenn die Leistung schon beendet worden ist. Unklar ist, ob damit nur die Beendigung vor Volljährigkeit oder auch nach Volljährigkeit („fortgesetzte Fortsetzungshilfe“) gemeint ist.

Erstmalige Hilfe

Nach Satz 3 soll die Leistung auch nach Volljährigkeit erstmalig gewährt werden; im Unterschied zum geltenden Recht allerdings nur bis zum 21. Lebensjahr.

Der Verpflichtungsgrad „soll“ in Satz 3 ist keine wesentliche Herabstufung zu dem des Satzes 1, da „soll“ „muss“ ist und nur bei atypischen Umständen des Einzelfalls „kann“ wird. Die Qualität als subjektives öffentliches Recht (Rechtsanspruch) bleibt erhalten.

e. „Größte Lösung“

Auch in § 28 sind die Hilfen zur Entwicklung mit denen zur Eingliederung zusammengefasst und zwar für alle jungen Volljährigen unabhängig von der Art der Behinderung, wobei die Altersgrenzen bei fortgesetzter Hilfe und bei erstmaliger Hilfe auch hier unterschiedlich sind.

f. Nachgehende Hilfe

Wie bisher trotz geänderten Wortlauts („in notwendigem Umfang“ ist entfallen, weil bei allen Leistungen Geeignetheit und Notwendigkeit immanent sind).

g. Neben § 41 SGB VIII

Im Hinblick auf die Altersgrenzen soll § 41 SGB VIII unberührt bleiben. Dem widersprechen aber die des § 28.

h. Leistungsplan

Hier sollte auf das Übergangsmanagement nach § 40 hingewiesen werden.

§ 29 : Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

a. Rechtsanspruch der Eltern nach Abs.1

§ 29 eröffnet Eltern und anderen Erziehungsberechtigten i. S. v. § 7 Abs.1 Nr.6 SGB VIII (insb. Personensorgeberechtigten) einen eigenen Rechtsanspruch auf die dort genannten drei Leistungen (§§- Zählung stimmt nicht mehr).

b. Da diese Leistung nur die Stärkung der Erziehungskompetenz bezweckt, kommt sie nicht zur Förderung der Teilhabe in Betracht.

c. „Annexleistungen“

Die Gewährung der in *Abs.1* genannten Leistungen setzt voraus, dass das Kind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 erfüllt. Der Rechtsanspruch der Eltern folgt also dem des Kindes. Das Kind muss aber die Leistungen nicht auch schon in Anspruch genommen haben.

d. Elternarbeit nach Abs. 2

Erst wenn dem Kind Leistungen tatsächlich gewährt werden, haben die Eltern Anspruch auf leistungsbegleitende und –sichernde Hilfen (Elternarbeit).

§ 30: Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung, Erziehungsberatung

a. Rechtsanspruch

Aus der Überschrift folgt, dass auch das Kind selbst den Beratungsanspruch hat, der neben den der Eltern aus § 29 tritt.

b. Selbsthilfe zur Teilhabe

Neu gegenüber § 28 SGB VIII ist die Erweiterung auf Teilhabeberatung. Diese besteht aber schon nach § 32 SGB IX (de lege ferenda) und passt auch nicht zum ausdrücklich genannten Zweck der Leistung („Stärkung der Erziehungskompetenz“). Außerdem ist auch hier ⁴die Teilhabe verkürzt auf ein Leben in der Gemeinschaft (statt Gesellschaft).

§ 30a: Früherkennung und Frühförderung

Früherkennung und Frühförderung sind de lege lata in § 30 SGB IX, de lege ferenda in § 46 SGB IX geregelt. Darauf verweist § 30a Satz 2.

Bei Verwirklichung der „Großen Lösung“ besteht aber für Kinder kein Anwendungsbereich mehr im SGB IX. Damit entfällt die „Kongruenz „der Leistungen und damit auch deren „Konkurrenz“, sodass ein Rangverhältnis nach § 10 SGB VIII nicht aufgelöst werden muss.

Es entfällt auch die Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII, wonach Landesrecht⁵ die Frühförderung der Sozialhilfe zuweisen kann.

§ 30b: Soziale Gruppenarbeit

Wortgleich mit § 29 SGB VIII.

Es fehlt die Erweiterung auf die Teilhabebeeinträchtigung.

§ 30c: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Wortgleich mit § 30 SGB VIII. Eine Erweiterung auf Teilhabebeeinträchtigung wäre wegen des spezifischen Erziehungscharakters der Hilfe hier nicht sinnvoll.

§ 30d: Schulassistenz

a. Schulassistenz (Schulbegleitung) ist eine Leistung für Schüler mit Behinderung.

⁴ Siehe oben II.zu § 27 unter e.

⁵ So in NRW mit § 27 Erstes AG KJHG.

b. Für sie ist nach den Schulgesetzen der Länder auch die (*inklusive*) *Schule* zuständig. Satz 2 lässt deren Zuständigkeit unberührt, d. h. dass die Schule nach § 10 Abs.1 SGB VIII vorrangig zuständig ist. Leistet die Schule aber nicht, fehlt es an den sog. bereiten Mitteln, sodass die Jugendhilfe eintreten muss.

c. Der Jugendhilfeträger könnte von der Schule Ersatz seiner Aufwendungen verlangen (§ 95 SGB VIII oder Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechend im öffentlichen Recht).

d. Zusätzlich gilt § 75 SGB IX mit den Leistungen zur Bildung.

§ 30e: Alltagsassistenz

Diese neue Leistung soll Eltern bei der Bewältigung des Alltags „unter die Arme greifen“. Sie haben darauf einen Rechtsanspruch nach § 29. Aus diesem folgt, dass die Hilfe lediglich die Stärkung der *Erziehungskompetenz* bezweckt, also nicht auch den Teilhabebedarf deckt. Für diesen gilt *de lege ferenda* § 113 Abs.2 Nr.2 i.V.m. § 78 SGB IX und zwar sowohl für Eltern behinderter Kinder als auch für Kinder behinderter Eltern.

§ 30f: Sozialpädagogische Familienhilfe

Nahezu („Selbsthilfe stärken“ statt „Hilfe zur Selbsthilfe“) wortgleich mit § 31 SGB VIII. Die Eltern haben den Rechtsanspruch auf die Hilfe nach § 29. Auch diese Hilfe bezweckt lediglich die Stärkung der Erziehungskompetenz. Von der Hilfe nach § 30e unterscheidet sie sich allenfalls graduell („intensive Betreuung“), § 30e scheint daher entbehrlich.

§ 31: Tagesgruppe

a. Leistungen zur Teilhabe

Hier ist die Förderung sowohl der Entwicklung als auch der Teilhabe normiert. Dementsprechend werden heilpädagogische Leistungen in den Leistungskatalog aufgenommen. Dessen bedürfte es aber nicht, da sie *de lege ferenda* schon nach § 113 SGB IX i.V.m. § 79 SGB IX zu gewähren sind. Die schulische Betreuung Jugendlicher (also nicht von Kindern) mit Behinderungen (Nr. 4) wird zusätzlich zur schulischen Förderung (Nr.3) geleistet.

b. Ausbildungs-und Beschäftigungsmaßnahmen

Ausbildungs-und Beschäftigungsmaßnahmen werden - ohne die ausdrückliche Bezugnahme *de lege lata* in § 27 Abs.3 S.2 SGB VIII auf § 13 Abs.2 SGB VIII- einbezogen. Unklar ist, wieso diese Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nur in der Tagesgruppe und nicht (wie bisher in § 27 Abs.3 S.2 SGB VIII) auch bei anderen Hilfearten einbezogen werden⁶.

c. Zusammenwirken mit den Eltern

Das Zusammenwirken mit den Eltern wird - im Unterschied zu § 32 SGB VIII- eigens geboten, ist aber *de lege lata* auch schon in § 37 Abs.1 S.1 SGB VIII gefordert.

⁶ Siehe oben II. zu § 27 unter g.

§ 32: Vollzeitpflege

Entwicklungs-, Erziehungs-, und Teilhabebedarf werden getrennt aufgeführt.⁷ Das Zusammenwirken mit den Eltern wird - im Unterschied zu § 33 SGB VIII- eigens geboten, ist aber de lege lata in § 37 Abs.1 S.1 SGB VIII gefordert. Sonst wie § 33 SGB VIII de lege lata.

§ 32a : Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

a. Leistungen zur Teilhabe

Entwicklungs-, Erziehungs-, und Teilhabebedarf werden getrennt aufgeführt.⁸ Heilpädagogische Leistungen und Leistungen zur Schulbildung werden einbezogen. Dessen bedürfte es aber nicht, da diese Leistungen de lege ferenda schon nach § 113 Abs.2 Nr.3 i.V.m. § 79 SGB IX bzw. § 112 i.V.m. § 75 SGB IX zu gewähren sind.

b. Beratungsanspruch entfällt

Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung in § 34 S.2 SGB VIII ist entfallen, ohne dass er in andere Beratungsleistungen (z.B. § 30) eingegangen wäre.

c. Zusammenwirken mit den Eltern

Das Zusammenwirken mit den Eltern wird - im Unterschied zu § 34 SGB VIII- eigens geboten, ist aber de lege lata in § 37 Abs.1 S.1 SGB VIII gefordert. Sonst wie § 34 SGB VIII de lege lata.

§ 32b : Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen

§ 13 Abs.3 SGB VIII regelt de lege lata das Jugendwohnen. Allerdings ohne Rechtsanspruch (strittig) und nur für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen. Bei Annahme eines Rechtsanspruchs aus § 13 SGB VIII wäre die Abgrenzung zu § 32b unklar. § 13 SGB VIII setzt eine bloß abstrakte Gefährdung Jugendlicher generell voraus, während § 32b eine konkrete Gefahr im individuellen Fall verlangt.

§ 32c :Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

„Soziale Integration“ in § 35 SGB VIII de lege lata wird ersetzt durch „soziale Teilhabe“ in § 32c de lege ferenda. Damit würde die Leistung auf Jugendliche mit einer Behinderung beschränkt, während sie vorwiegend für Jugendliche gedacht ist, die erzieherischen Bedarf haben.

§ 33: Wohnraummaßnahmen

§ 33 betrifft nur Kinder/Jugendliche mit Behinderung, ist also eine *Teilhabeleistung*. Auch für diese gilt, dass sie de lege ferenda schon im SGB IX geregelt (§ 113 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 77) und damit überflüssig ist. De lege lata ist diese Leistung nach § 35a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs.2 Nr. 5 SGB IX zu gewähren. Jugendhilfespezifisch ist aber die zusätzliche Zweckbestimmung „Sicherung ihres Verbleibs in der Familie“.

⁷ Siehe oben I. unter 6.

⁸ Siehe oben I. unter 6.

§ 33a : Sicherung der Mobilität

a. Teilhabeleistung

Auch § 33a betrifft nur Kinder/Jugendliche mit Behinderung, ist also Teilhabeleistung. Auch sie ist schon im SGB IX geregelt (de lege lata in § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs.2 Nr.7 SGB IX bzw.de lege ferenda in § 113 Abs.2 Nr.7 i.V.m.§ 83 SGB IX), wird aber in § 33a Abs.1 einerseits eingeschränkt durch das Erfordernis ständiger Nutzung, andererseits erweitert durch Nichtanwendung der §§ 6,8 KfzH- VO ⁹, also einkommensunabhängigen Zuschuss. Auch dieser Maßgaben hätte es nicht bedurft, da sie in § 114 SGB IX bereits getroffen sind.

9

§ 6 Art und Höhe der Förderung

(1) Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird in der Regel als Zuschuß geleistet. Der Zuschuß richtet sich nach dem Einkommen des behinderten Menschen nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

| Einkommen | Zuschuß |
|--|---------------------------------------|
| bis zu v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch | in v.H des Bemessungsbetrags nach § 5 |
| 40 | 100 |
| 45 | 88 |
| 50 | 76 |
| 55 | 64 |
| 60 | 52 |
| 65 | 40 |
| 70 | 28 |
| 75 | 16 |

Die Beträge nach Satz 2 sind jeweils auf volle 5 Euro aufzurunden.

(2) Von dem Einkommen des behinderten Menschen ist für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind das monatliche Netto-Arbeitsentgelt, Netto-Arbeitseinkommen und vergleichbare Lohnersatzleistungen des behinderten Menschen. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach den für den zuständigen Träger maßgeblichen Regelungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Hilfe zur erneuten Beschaffung eines Kraftfahrzeugs. Die Hilfe soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung des zuletzt geförderten Fahrzeugs geleistet werden.

§ 8 Fahrerlaubnis

(1) Zu den Kosten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein Zuschuß geleistet. Er beläuft sich bei behinderten Menschen mit einem Einkommen (§ 6 Abs. 3)

1.

bis 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (monatliche Bezugsgröße) auf die volle Höhe,

2.

bis zu 55 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße auf zwei Drittel,

3.

bis zu 75 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße auf ein Drittel

der entstehenden notwendigen Kosten; § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen für den Erwerb der Fahrerlaubnis, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.

(2) Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen.

b. Pauschalierung

Abs. 2 ermöglicht eine pauschale Geldleistung durch Regelung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Regelung sollte aber durch den überörtlichen Träger erfolgen.

§ 33b : Nicht medizinische Hilfsmittel

§ 33b betrifft nur Kinder/Jugendliche mit Behinderung, ist also eine *Teilhabeleistung*. Auch für diese gilt, dass sie de lege ferenda schon im SGB IX geregelt (§ 113 Abs.2 Nr.8 i.V.m. § 84 SGB IX) und damit überflüssig ist. De lege lata ist diese Leistung nach § 35a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs.2 Nr. 1 SGB IX zu gewähren. Als Hilfsmittel für sehbehinderte Menschen ist der Computer in § 84 Abs.2 S.1 SGB IX ausdrücklich erwähnt.

§ 34 : Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen

a. Teilhabeleistung

§ 34 entspricht im Wesentlichen § 39 SGB VIII, erweitert um den *Teilhabebedarf* behinderter Kinder/Jugendlicher und Einbeziehung des § 40 SGB VIII.

b. Besuchsbeihilfen

Absatz 4 stellt klar, dass auch Besuchsbeihilfen als Ermessensleistung übernommen werden können. Diese wurden bisher nach Absatz 2 Satz 1 als laufende Leistung gewährt.

c. Krankenversicherung

Absatz 4 ermöglicht die Übernahme der Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung nach Ermessen; im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 40 Satz 4 SGB VIII allerdings-überraschenderweise- ohne die Einschränkung der Angemessenheit.

§ 35: Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation

a. Akzessorische Leistungen

§ 35 regelt akzessorische Leistungen für vorangehende Leistungen zur Entwicklung und zur Teilhabe.

b. Leistungen zur Gesundheit

Die Leistungen zur Gesundheit entsprechen denen nach § 40 SGB VIII de lege lata („Krankenhilfe“), wobei der dortige Verweis auf § 52 SGB XII zu Recht korrigiert wird.

c. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Behinderten Kindern/Jugendlichen werden die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt. Da diese de lege ferenda schon nach § 109 SGB IX i.V. m. § 42 Abs.2 und 3 SGB IX geregelt sind, ist die Regelung in § 35 überflüssig. Dies gilt auch für § 35 Abs. 2, da § 110 Abs.1 SGB IX wortgleich die freie Arztwahl regelt, ebenso für § 35 Abs.3, der § 110 Abs. 2 und 3 SGB IX wortgleich wiedergibt.

Zu §§ 36 - 40 insgesamt:

In sieben (weil heilige Zahl?) Paragraphen mit jeweils mehreren Absätzen wird die Leistungsplanung geradezu zelebriert, ohne dass sich ein anderer Inhalt daraus ergäbe als der bisher in § 36 SGB VIII präzise und ausreichend geregelte.

Methodenlehre gehört in ein Lehrbuch, nicht in ein Gesetz und muss Fachkräften nicht ins Stammbuch geschrieben werden! Allenfalls in fachliche Empfehlungen für Qualitätskriterien nach § 79a SGB VIII könnten die Auslassungen Einlass finden.

Zudem werden die Proportionen im Gesetz mit der übergewichtigen Regelung verschoben. Es ist unklar, ob die Leistungsplanung auch für nur *kurzzeitige* Hilfen (z.B. die Erziehungsberatung nach § 30) gelten soll. Dies hat Auswirkungen auch auf die Selbstbeschaffung nach § 41.

Zusätzlich gelten die Regelungen der §§ 9 bis 24 SGB IX.

Im Einzelnen:

§ 36 : Leistungsplanung

a. Leistungsplanung und Leistungsplan

Deutlicher als in § 36 SGB VIII *de lege lata* wird in §§ 36 und 38 *de lege ferenda* zwischen *Planung* und *Plan* unterschieden; zudem wird die *Plankonferenz* eigens in § 37 Abs.2 geregelt.

b. Gegenstand der Planung

Nach Absatz 1 Nr.1 sollen Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation geklärt werden. Ausreichend wäre es, die Entwicklungssituation zu klären. Andererseits fehlt die Teilhabesituation. Es bleibt auch hier¹⁰ unklar, ob Erziehung, Entwicklung und Teilhabe getrennte Bedarfsbereiche sind.

c. Situation des Leistungsberechtigten

Die Situation von Kind, Jugendlichen und jungem Volljährigen soll geklärt werden. Bei Leistungsberechtigung der Eltern nach § 29 müsste konsequenterweise auch deren Situation geklärt werden.

d. Reihenfolge der Planung

Nach Absatz 1 Nr.2 ist-logischerweise-zuerst der Bedarf und dann nach Nr.3 die bedarfsdeckende Leistung zu ermitteln. Daher müsste die Reihenfolge der §§ 36a und § 36b getauscht werden.

e. Absatz 2

Redaktionsfehler in Nr.3: § 38 Abs.2 in der Klammer.

¹⁰ Siehe oben I.9. und II. zu § 27 unter f.

f. Prinzipien

Die gleichsam auf Zuruf erfolgte Aufzählung von fünf (falsche Zählung) Prinzipien ist willkürlich, banal und juristisch bedeutungslos.

g. Es gilt de lege ferenda zusätzlich § 21 SGB IX.

§ 36a : Leistungsauswahl

a. Ermessen (Absatz 1)

Welche Leistungen geeignet und notwendig sind, ist durch Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe zu ermitteln. Ermessen besteht dabei nicht. Die Rechtsprechung räumt aber einen *Beurteilungsspielraum* (Einschätzungsprärogative) ein.

Die Entscheidung über die Gewährung der Leistung nach §§ 27,28 29 steht nicht im Ermessen, sondern ist eine *gebundene Entscheidung*.

Absatz 1 ist daher zumindest äußerst missverständlich formuliert.

b. Bedarf des Leistungsberechtigten (Absatz 1)

Auch hier fehlt der Bedarf der Eltern als Leistungsberechtigte nach § 29.

c. Infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote (Absatz 2)

Diese neu eingeführten Begriffe sind erklärungsbedürftig. Die exemplarische Aufzählung („insbesondere“) ist nicht erhellend. § 13 SGB VIII passt systematisch nicht in die Reihe. Wenn diese Angebote alle gleichermaßen geeignet sind, ist die „Gewährung als geeignet“ pleonastisch.

d. Angebote nach § 13

Dass dem jungen Volljährigen nach § 28 Angebote nach § 13 SGB VIII gewährt werden sollen, ist nicht nur sprachlich, sondern vor allem inhaltlich verfehlt. Nach § 13 SGB VIII ist er auch gar nicht leistungsberechtigt (womöglich ein Redaktionsfehler?).

e. Gruppenangebote (Absatz 3)

f. Gesamtleistung (Absatz 4)

g. Inlandsleistung (Absatz 5)

Wie de lege lata in § 27 Abs.2 S.3 SGB VIII.

h. Wunsch-und Wahlrecht (Absatz 6)

Der Hinweis auf Geltung des § 5 SGB VIII ist überflüssig.

§ 36b: Bedarfsermittlung

a. Absatz 1

Satz 1 ist bloße Wiederholung von § 36 Abs.1 Nr.1. Satz 2 ist Methodenlehre.

b. Absatz 2

Einsatz eines sich an der ICF orientierenden Instruments. Die vorgegebenen Lebensbereiche sind teilweise diffus. Beeinträchtigung der Aktivität neben der der Teilhabe überflüssig (Satz 2). Beauftragung eines Gutachters ohne bestimmtes Berufsbild wie *de lege lata* in § 35a Abs.1a S.1 Nr.1 bis 3 SGB VIII für die seelische Störung.

c. Absatz 3

Wie *de lege lata* in § 36 Abs. 4 SGB VIII

d. Zusätzlich sind de lege ferenda §§ 12 und 13 SGB IX zu berücksichtigen.

§ 37: Beteiligung, Kooperation und Koordination

a. Beratung

Absatz 1 regelt Adressaten, Inhalt und Form der Beratung.

b. Leistungsplankonferenz

Absatz 2 bestimmt die Pflicht zur Beteiligung in Form einer *Konferenz*. Zusätzlich gilt hierfür § 20 SGB IX.

c. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Absatz 3 verpflichtet zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei Bedarfsermittlung und Leistungsentscheidung. Unklar ist, ob die Entscheidung über die Leistung von den Fachkräften im Kollektiv oder von der fallzuständigen Fachkraft getroffen wird. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Einbeziehung Dritter nach Absatz 4 Satz 2.

d. Beteiligung Dritter

Absatz 4 nennt exemplarisch („insbesondere“) Dritte, die einbezogen werden müssen; Ermessen besteht dabei nicht. Die Einbeziehung des beauftragten Sachverständigen in Nr.2 erfolgt wie *de lege lata* nach § 36 Abs.3 SGB VIII. Der *Verfahrensbeistand* nach § 158 FamFG („Anwalt des Kindes“) ist nicht aufgeführt. Er ist nur einzubeziehen, wenn dies erforderlich ist. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Ermessen besteht dabei nicht. *Zusätzlich* gilt § 22 SGB IX.

§ 38 : Leistungsplan

Der Leistungsplan ist die Dokumentation der Leistungsplanung. Er wird als Nebenbestimmung bezeichnet. Diese sind in § 32 SGB X geregelt. Danach kommt

Bedingung, wohl eher aber Auflage in Betracht. Sein Mindestinhalt ist in zehn Nummern (nicht abschließend) aufgeführt. Seine Evaluierung schreibt Absatz 2 vor, der de lege lata § 36 Abs.2 S.2 SGB VIII entspricht.

§ 39 : Leistungsplanung bei stationären Leistungen

Mit § 39 de lege ferenda werden §§ 36,37,38, 44 Abs.3 und 4 SGB VIII de lege lata aufgenommen und ergänzt. Diese „Wochenübersicht“ macht ihn schwer verdaulich.

Absatz 1 verlangt die Klärung der *zeitlichen* Perspektive.

Absatz 2 fordert die Prüfung von *Adoption* (bisher § 36 Abs.1 S.2 SGB VIII) oder *familiengerichtlichen* Eingreifens nach § 1666 BGB bei Scheitern der Leistungsperspektive.

Absatz 3 Satz 1 regelt die *Beteiligung*, die aber schon in § 37 Abs.2 geregelt ist. Satz 2 ist eine spezielle Regelung zum *Wunsch-und Wahlrecht* aus § 5 SGB VIII wie sie de lege lata in § 36 Abs.1 S.4 SGB VIII nahezu wortgleich getroffen, aber neben § 5 Abs.2 S.2 SGB VIII überflüssig ist.

Absatz 4 nennt zusätzliche Inhalte des *Leistungsplans* nach § 38 Abs.2.

Absatz 5 ergänzt die *Evaluierungspflicht* nach § 38 Abs.2 (nicht Abs.3).

Absatz 6 widmet sich dem *Beratungsanspruch* der Pflegeperson in Satz 1 allgemein mit ihrem Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung. Satz 2 in Fällen ohne Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs.6 SGB VIII. Satz 3 in Fällen der im Weg der Amtshilfe geleisteten Beratung. Satz 4 den *Zusammenschlüssen* von Pflegepersonen. Hierzu nicht passend wird in Satz 5 die *Beteiligungspflicht* geregelt, die sich schon aus § 37 Abs.4 Nr.1 ergibt und auch in § 39 Absatz 3 S. 1 normiert ist.

Absatz 7 verpflanzt die de lege lata in § 44 Abs.3 und 4 SGB VIII getroffene Regelung ohne zwingenden Grund nach § 39, denn die eingriffsrechtliche *Kontrollpflicht* mit der Möglichkeit der Aufhebung der Pflegeerlaubnis passt nicht zur Leistungsplanung.

Absatz 8 entspricht wortgleich § 38 SGB VIII de lege lata mit der Anrufung des Jugendamts als „Mediator“ bei *Streitigkeiten* über die Personensorge.

§ 40 : Übergangsmanagement

a. Spezielle Leistungsplanung

Absatz 1 regelt für die Leistung nach § 28 spezielle (zusätzliche)Planungselemente.

b. Beteiligung

Absatz 2 verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, *andere Stellen* zu beteiligen, nicht aber diese, sich zu beteiligen. Andere Sozialleistungsträger sind insbesondere der *Sozialhilfeträger* wegen einer möglichen Leistung nach § 67 SGB XII oder das *Jobcenter* wegen einer Leistung nach § 3 Abs.2 SGB II für U-25 Jährige.

c. Übergang

Absatz 3 soll einen nahtlosen Übergang gewährleisten.

§ 41 : Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

Regelung nahezu wortgleich mit § 36a de lege lata.

Absatz 2 nennt Beispiele für *niedrigschwellige* Leistungen, bei denen die Leistung auch ohne vorausgehenden förmlichen Bescheid (mit Verwaltungsakt nach einem Verwaltungsverfahren) erbracht werden kann. Niedrigschwellig kann eine Leistung aber nur sein, wenn sie nicht die Schwelle der Leistungsplanung oder der Kostenbeteiligung überwinden muss.

Die Leistungsplanung nach § 36 gilt aber ohne Einschränkung für einzelne Leistungen. Kostenbeteiligung ist für ambulante Leistungen nicht nach § 91 SGB VIII, aber nach § 90 SGB VIII möglich.

Die in § 41 Abs.2 genannten Leistungen sind nicht alle gleich geeignet zur unmittelbaren Inanspruchnahme z.B. die Frühförderung, andere sind unklar.¹¹

Statt § 33 muss es wohl § 30a heißen.

III. Synoptische Gegenüberstellung

| Novellierung (de lege ferenda) | SGB VIII (de lege lata) |
|--------------------------------|--|
| § 27 | §§ 27, 35a |
| § 28 | § 41 |
| § 29 | |
| § 30 | § 28 |
| § 30a | § 35a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs.1 SGB XII i.V.m. § 30 SGB IX |
| § 30b | § 29 |
| § 30c | § 30 |
| § 30d | § 35a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII |
| § 30e | |
| § 30f | § 31 |
| § 31 | § 32 |
| § 32 | § 33 |
| § 32a | § 34 |
| § 32b | § 13 Abs.3 |
| § 32c | § 35 |
| § 33 | § 35a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs.2 Nr.5 SGB IX |
| § 33a | § 35a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs.2 Nr.7 SGB IX |

¹¹ Siehe oben I.3.

| | |
|-------|--|
| § 33b | § 35a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs.2 Nr.1 SGB IX §§ 39,40 |
| § 34 | - § 40 SGB VIII i.V.m. §§ 47 bis 52 SGB XII |
| § 35 | - § 35a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs.1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX |
| § 36 | § 36 |
| § 36a | § 36, § 27 Abs.2 S.3 |
| § 36b | § 36, § 35a Abs.1a |
| § 37 | § 36 |
| § 38 | § 36 |
| § 39 | §§ 36,37,38,44 Abs.3,4 |
| § 40 | |
| § 41 | 36a |

IV. Übersicht: Zuordnung der Hilfen für behinderte junge Menschen (de lege lata)

| | SGB VIII | SGB XII |
|---|---|--|
| 1. Körperlich behinderte j. M. wesentlich nicht wesentlich von Behinderung bedrohte | Leistungen der Jugendhilfe (außer § 35a SGB VIII) nur soweit, wie nicht behindertenspezifischer Bedarf vorliegt, der schon durch Eingliederungshilfe nach SGB XII gedeckt ist. | Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe (§§ 53-60 SGB XII; Eingliederungshilfe-VO; SGB IX). Nachrangproblem taucht nicht auf. |
| 2. Geistig behinderte j. M. wesentlich nicht wesentlich von Behinderung bedrohte | wie oben unter 1. | wie oben unter 1. |
| 3. Seelisch behinderte j. M. Kinder und Jugendliche aa)wesentlich bb)nicht wesentlich cc)von Behinderung bedrohte | Jugendhilfe* mit (1)Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 36-40 SGB VIII i.V.m. SGB XII i.V.m. SGB IX vorrangig vor Sozialhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII), (2)zusätzlich Hilfe zur Erziehung, wenn auch deren Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII vorliegen (3)sonstigen Leistungen nach SGB VIII | Sozialhilfe nur insoweit, wie nicht behindertenspezifischer Bedarf vorliegt. |

| | SGB VIII | SGB XII |
|---|---|--|
| junge Volljährige | Jugendhilfe mit Eingliederungshilfe nach § 35a wie für Kinder und Jugendliche als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 SGB VIII) | wie oben unter 1.V |
| 4. Art der Behinderung ist nicht eindeutig feststellbar | vorläufige Hilfe des zuerst angegangenen Trägers (§ 43 SGB I) oder Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 SGB IX | vorläufige Hilfe des zuerst angegangenen Trägers (§ 43 SGB I) oder Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 SGB IX |
| 5. Mehrfachbehinderung | Jugendhilfe wegen der seelischen Behinderung nachrangig gegenüber der Sozialhilfe wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) | vorrangig Sozialhilfe wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung, nachrangig Jugendhilfe wegen der seelischen Behinderung |
| 6. Lernbehinderung | Jugendhilfe nur soweit, wie nicht behindertenspezifischer Bedarf vorliegt, der nach SGB XII zu decken ist. | Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe als Kann-Leistung (§ 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII), da nicht wesentliche geistige Behinderung. Kann-Leistung darf nicht unter Berufung auf § 10 Abs. 1 S. 2 SGB VIII versagt werden, da keine entsprechende Leistung nach dem SGB VIII vorgesehen ist. |
| 7. Bei Leistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie) oder ADS | Jugendhilfe mit Eingliederungshilfe, soweit nicht lediglich Störung, sondern (auch nur drohende) seelische Behinderung vorliegt. Vorrangig vor Sozialhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). | Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe soweit geistige oder körperliche Behinderung; soweit auch seelische Behinderung (als Folge) vorrangig Sozialhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). |

* Landesrecht kann für *Frühförderung* andere Regelung treffen (§ 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII; z.B. § 29 LKJHG Baden-Württemberg; Art. 64 Abs. 2 AGSG Bayern; § 23 Abs. 2 HKJGB Hessen; § 27 Erstes AG KJHG NRW; § 38 Erstes AG KJHG Saarl; § 22 LKHG Sachsen; § 57a JuFöG Schleswig-H.; § 26 KJHAG Thüringen).

Aus: Kunkel, *Jugendhilferecht*, 8. Aufl. 2015

V. „Große Lösung“

Um die Schwierigkeiten der Abgrenzung von seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung und damit auch der verschiedenen Zuständigkeiten zu vermeiden, wird noch in dieser Legislaturperiode angestrebt, alle Hilfen für behinderte Kinder /Jugendliche dem Jugendhilfeträger zuzuordnen („Große Lösung“). Die Eingliederungshilfe als Jugendhilfe unterscheidet sich von der Eingliederungshilfe als Sozialhilfe in den nachfolgend dargestellten Punkten.

Übersicht: Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII im Vergleich

| Unterscheidungsmerkmale | SGB VIII* | SGB XII* |
|--|---|--|
| 1. Leistungsberechtigter („Normadressat“) | §35a: Minderjähriger; * Handlungsfähigkeit ab 15 J. (§ 36 SGB I: „teilweise Teilmündigkeit“) | § 53: behinderter Mensch, Minderjähriger mit Handlungsfähigkeit ab 15 J. (§36 SGB I: „teilweise Teilmündigkeit“) |
| 2. Tatbestandsvoraussetzungen („Zugangsvoraussetzungen“) | -- | § 53 Abs. 1 S. 1: wesentlich in Teilhabe-fähigkeit eingeschränkt |
| a. „wesentlich“ | -- | § 53 Abs. 1 S. 1: Aussicht, dass Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann |
| b. Erfolgsaussicht | -- | § 53 Abs. 1 S. 1: Aussicht, dass Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann |
| 3. Kostenbeteiligung | § 91 Abs. 1 Nr. 6: bei vollstationärer Hilfe | §§ 85, 92 |
| a. Kostenbeitrag | § 91 Abs. 2 Nr. 3: bei teilstationärer Hilfe | |
| b. Kostenpflichtiger | § 92 Abs. 1 Nr. 1: Minderjähriger (nur für vollstationäre Hilfe) nachrangig (§ 94 Abs. 1 S. 3) § 92 Abs. 1 Nr. 5: Eltern (auch für teilstationäre Hilfe bei Zusammenleben mit Kind) | § 19 Abs. 3: Eltern und Kind |
| c. Umfang | nur aus Einkommen (§ 92 Abs. 1, 1a) Vermögen zwar einzusetzen, aber geschont (§ 90 Abs. 1 u. Abs. 3) „in angemessenem Umfang“ (§ 94 Abs. 1 S. 1) Eltern nach VO mit Tabelle: bei teil- oder | nur für Lebensunterhalt, bei stationärer Hilfe nur in Höhe der häuslichen Ersparnis (§ 92 Abs. 2) |

* jeweils i.V.m. SGB IX nach Maßgabe von § 7 SGB IX.

| Unterscheidungsmerkmale | SGB VIII* | SGB XII* |
|--|--|---|
| | vollstationären Leistungen 24-2500 €, mindestens Kindergeld (§ 94 Abs. 3), höchstens BGB- Unterhaltsbetrag | |
| 4. Zuständigkeit | | |
| a. sachliche | örtlicher Träger (§ 85 Abs. 1) | überörtlicher Träger (§ 97 Abs. 3 Nr. 1; abweichendes Landesrecht möglich) |
| b. örtliche | g.A. der Eltern (§ 86 Abs. 1) | tatsächlicher Aufenthalt des Leistungsberechtigten, bei stationärer Hilfe sein g.A. (§ 98 Abs. 1, 2) |
| c. Zuständigkeitsklärung | § 14 SGB IX | §14 SGB IX |
| 5. Hilfe im Ausland | nach Ermessen (§ 6 Abs. 3) HE <i>und</i> LB im Ausland | grundsätzlich kein Anspruch (§ 24 Abs. 1 S. 1) |
| 6. Persönliches Budget | auf Antrag (§ 35a Abs. 3 i.V.m. §57 SGB XII i.V.m. §§ 17 Abs. 2, 159 Abs. 5 SGB IX) | auf Antrag (§ 57 SGB XII i.V.m. §§ 17 Abs. 2, 159 Abs. 5 SGB IX) |
| 7. Wunsch- und Wahlrecht | § 5 | § 9 Abs. 2 |
| 8. Selbstbeschaffung | § 36a Abs. 3 | nur eingeschränkt (§ 15 Abs. 1 S. 4 u. 5 SGB IX) |
| 9. Hilfeplanung | § 36 | Gesamtplan (§ 58) |
| 10. Schutzauftrag | bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umfassende Pflichten (§ 8a) | Leistungserbringer kann lediglich Beratung beim Jugendamt in Anspruch nehmen (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) |
| 11. Kostenersatz | | |
| a. durch Erben | -- | § 102 |
| b. bei schuldhaftem Verhalten | -- | § 103 |
| c. für zu Unrecht erbrachte Leistungen | -- (§ 50 SGB X) | § 104 SGB XII u. § 50 SGB X |
| 12. Kostenerstattung | | |
| a. Fälle | §§ 89 -89e | §§ 106 – 108t |
| b. Umfang | Bagatellgrenze: 1000 € (§ 89f Abs. 29 | Bagatellgrenze: 2560 € (§ 110 Abs. 2) |
| c. Verjährung | -- (§ 113 SGB X) | § 111 |

| Unterscheidungsmerkmale | SGB VIII* | SGB XII* |
|---|---|--|
| 13. Statistik | §§ 98 – 103 | §§121 – 129 |
| 14. Rechtsschutz | | |
| a. Rechtsweg | Verwaltungsgericht (§ 40 VwGO) | Sozialgericht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG) |
| b. Beteiligung sozial erfahrener Personen im Vorverfahren | -- | § 116 Abs. 2 (Abweichung nach Landesrecht möglich) |
| 15. Datenschutz | §§ 61 – 68 SGB VIII i.V.m. § 35 SGB I i.V.m. §§ 67 – 85a SGB X: zusätzlich besonderer Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII) | § 35 SGB I, §§ 67 – 85a SGB X |
| 16. Freie Träger | | |
| a. Subsidiarität | § 4 mit Jugendhilfeausschuss | § 5 |
| b. Teil des Amtes | Teil des Jugendamts (§§ 70, 71) | -- |
| 17. Fachlichkeit | Fachkraftgebot (§ 72) | Fachkraftgebot (§ 6) |
| 18. Gewährleistungspflicht | alle erforderlichen u. geeigneten Einrichtungen u. Dienste müssen rechtzeitig, ausreichend und plural zur Verfügung gestellt werden (§79 Abs.2) | -- |

Aus : Kunkel, Jugendhilferecht, 8. Aufl. 2015

B. Zusammenhang zwischen „Großer Lösung“ und Bundesteilhabegesetz¹²

I. Allgemeines

1. Das BTHG trifft keine Regelung zur „Großen Lösung“. Unabhängig von „großer oder kleiner Lösung“ gilt das BTHG.

2. Das BTHG ist im Wesentlichen (Art.1) eine Neuregelung des SGB IX.

3. Das SGB IX umfasst 3 Teile:

1. Teil : Allgemeine Regelungen für Menschen mit Behinderungen
2. Teil : Besondere Leistungen (Eingliederungshilfe)
- (3. Teil : Schwerbehindertenrecht).

4. Die Eingliederungshilfe wird mit

- a. den Fachleistungen aus dem SGB XII entfernt
- b. den Leistungen zum Lebensunterhalt im SGB XII belassen.

¹² Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt; Verwendung außerhalb der adressierten Jugendämter nur mit Genehmigung des Verfassers.

5. § 35a SGB VIII wird geändert (Art. 9 BTHG):

- a. In § 35a Abs.3 wird die Verweisung auf das SGB XII ersetzt durch die Verweisung auf das SGB IX.
- b. In § 35a wird ein Absatz 5 angefügt, mit dem das Persönliche Budget eingeführt wird.

II. Besonderes

1. *Begriff* der Behinderung (§ 2 SGB IX)

- a. Erweiterung um Sinnesbehinderung
- b. Teilhabebeeinträchtigung wird neu formuliert („in Wechselwirkung mit einstellungs-und umweltbedingten Barrieren“)
- c. Inhaltlich ändert sich nichts an der Zweistufigkeit des Begriffs.

2. Die Leistungen zur Teilhabe werden in fünf *Leistungsgruppen* eingeteilt (§ 5).

3. Die sieben Träger dieser Leistungsgruppen (Reha-Träger) nennt § 6 Abs. 1, in Nr.6 die *Jugendhilfeträger* für Leistungen zur

- a. medizinischen Reha
- b. Teilhabe am Arbeitsleben
- c. Teilhabe an Bildung
- d. sozialen Teilhabe.

4. § 7 bestimmt eine Rangfolge der Regelungen („*Ampel*“):

- a. zunächst (relativer) Vorrang für Teil 1;
- b. aber Vorrang vor Teil 1 haben Abweichungen in den spezifischen Leistungsgesetzen der Reha-Träger, also im SGB VIII oder in Teil 2 des SGB IX mit der Eingliederungshilfe;
- c. Vorrang vor Teil 1 haben ferner Regelungen der
 - Zuständigkeit und
 - Tatbestandsvoraussetzungen in einer Leistungsnorm;
- d. absoluten Vorrang haben Kapitel 2,3,4 in Teil 1 SGB IX mit den Regelungen zur
 - Einleitung der Reha von Amts wegen (§§ 9 bis 11 SGB IX)
 - Bedarfsermittlung (§§ 12, 13 SGB IX)
 - Koordinierung (§§ 14 bis 24 SGB IX);
- e. das bedeutet für die *Jugendhilfe*:
 - der *Begriff* der Behinderung gilt nach SGB VIII
 - die *Tatbestandsvoraussetzungen* einer Teilhabeleistung sind dem SGB VIII zu entnehmen (z.B. § 27 de lege ferenda, § 35a de lege lata)
 - es gilt die *Zuständigkeit* nach §§ 85, 86,86a,86b,86c,86d,88 SGB VIII
 - das *Wunsch und Wahlrecht* richtet sich nach § 5 SGB VIII
 - für die Einleitung der Reha *von Amts wegen* gelten §§ 9 bis 11 SGB IX; das bedeutet aber nicht, dass die Teilhabeleistung selbst von Amts wegen zu erbringen wäre, sondern nur deren Prüfung;
 - für das *Leistungsplanungsverfahren* gilt zusätzlich § 21 SGB IX;
 - bei der Bedarfsermittlung (nach § 36b SGB VIII de lege ferenda)

- müssen zusätzlich §§ 12 und 13 SGB IX berücksichtigt werden;
- für den Leistungsplan nach § 38 SGB VIII de lege ferenda ist zusätzlich § 19 SGB IX zu beachten;
- für die Leistungsplankonferenz nach § 37 Abs.2 SGB VIII de lege ferenda gilt zusätzlich § 20 SGB IX;
- bei der Beteiligung Dritter nach § 37 Abs.4 SGB VIII de lege ferenda ist auch § 22 SGB IX zu beachten;
- die Begutachtung richtet sich nach § 17 SGB IX;
- die *Selbstbeschaffung* würde sich zwar nach § 18 SGB IX richten, § 18 Abs. 6 SGB IX „verschont“ aber den Jugendhilfeträger, sodass sie sich de lege ferenda nach § 41 SGB VIII, de lege lata nach § 36a SGB VIII richtet;
- für den *Datenschutz* gilt - ergänzend zu § 61 Abs.1 SGB VIII i.V.m. § 67 Abs.9 SGB X - § 23 SGB IX;
- für vorläufige Leistungen gilt vorrangig § 86d SGB VIII, weil § 24 SGB IX vom Vorrang zurücktritt;
- für das *Persönliche Budget* gilt § 29 SGB IX;
- es ist zusätzlich zur Beratung nach § 37 Abs. 1 SGB VIII de lege ferenda die ergänzende *unabhängige Teilhabeberatung* nach § 32 SGB IX durchzuführen;
- für die *Schulassistenz* nach § 30d SGB VIII de lege ferenda gilt zusätzlich § 75 SGB IX;
- für die *Alltagsassistenz* gilt zusätzlich zu § 30e SGB VIII de lege ferenda § 78 SGB IX;
- für *Wohnraummaßnahmen* nach § 33 SGB VIII de lege ferenda gilt zusätzlich § 77 SGB IX;

Veröffentlicht am 14.10.2016 unter <http://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S210.pdf>